Anlage zur Urkunde des Notars Marten Siebke in Braunschweig UVZ-Nr. 190/2022

vom 25.08.2022

Satzung

der

ecomotio gGmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

ecomotio gGmbH

(2)Sitz der Gesellschaft ist Braunschweig.

§ 2 Gemeinnütziger Satzungszweck und Gegenstand des Unternehmens

(1)Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Gesellschaft sind die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne der Nachhaltigkeitskriterien und Entwicklungsziele der Vereinten Nationen. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht, indem Systeme und Prozesse sozialökologischer Daseinsvorsorge und Teilhabe entwickelt werden, die insbesondere Kommunen und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützigen Organisationen ausschließlich zur Steigerung des Gemeinwohls zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzer werden zudem bei der Implementierung (technische und organisatorische Umsetzung, kommunikative Prozesse, Fördermittelakquise) sowie im laufenden Betrieb unterstützt.

Die angebotenen Systeme und Prozesse betreffen beispielsweise

- umweltfreundliche, gesunde und soziale Mobilität
- soziale Teilhabe
- inklusive gesundheitliche Vorsorge und Unterstützung
- nachhaltige Nahversorgung

(2)Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.

- (3)
 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4)
 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als
 Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5)
 Die Gesellschafter erhalten bei Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes kommt es auf die Verhältnisse des Zeitpunktes an, an dem die Sacheinlagen geleistet wurden (§ 55 AO).
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7)
 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter
 Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile
 übersteigt, an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt, die es unmittelbar und
 ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital beträgt

25.050,00 € (i. W.: fünfundzwanzigtausendfünfzig Euro).

- (2)
 Die Gesellschafter haben übernommen:
- Geschäftsanteil Nr. **1** zu 8.350,00 € (achttausenddreihundertdreiunddreißig Euro), 33,33 %, Herr **Marco Dittmer**, geb. am 05.02.1986;
- Geschäftsanteil Nr. **2** zu 8.350,00 € (achttausenddreihundertdreiunddreißig Euro), 33,33 %, Frau **Sabine Neef**, geb. am 11.01.1974;
- Geschäftsanteil Nr. **3** zu 8.350,00 € (achttausenddreihundertdreiunddreißig Euro) Herr **Michael Fuder**, 33,33%, geb. am 16.05.1957

- (3)
 Der von den Gesellschaftern übernommene Geschäftsanteil ist jeweils zur Hälfe sofort vor Eintragung in das Handelsregister bar an die Gesellschaft einzuzahlen, der Restbetrag auf Anforderung durch die Geschäftsführung an die Gesellschaft.
- (4)
 Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen sind zulässig.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2)
 Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31.12.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

(1)
Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Beschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis übertragen werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.

- (2)
 Die Geschäftsführer sind stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, d. h. sie können die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit von ihnen vertretenen dritten Personen vertreten.
- (3) Vorstehendes gilt für die Vertretungsberechtigung von Liquidatoren entsprechend.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1)
 Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die
 Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt,
 ist innerhalb der ersten acht Monate des Folgejahres durchzuführen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die

Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 2 Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen 1 Woche und beginnt mit der Aufgabe der Einladung, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben.

- (3) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt per eingeschriebenem Brief.
- (4)
 Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.
- (5)
 Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.
- (6)
 Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher
 Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Versammlungsleiter
 hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem
 Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der
 Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche
 Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die
 Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter
 ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- (7)
 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 Prozent des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von 2 Wochen gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.
- (8)
 Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

(1)
Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.

- (2) Je 50,00 Euro (in Worten: fünfzig Euro) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltung und Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3)
 Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der
 Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen
 Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.
- (4)
 Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig.
- (5)
 Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.
- (6)
 Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1)
 Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.
- (2)
 Die Gesellschafter können auch die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen.
 Hierfür ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich.
- (3) Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil bemisst sich nach § 13.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1)
Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2)
Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen

Zustimmung ist zulässig, wenn:

- von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters
 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
- über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von 4 Wochen wieder aufgehoben wird;
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters mangels Masse abgelehnt wird;
- in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (3)
 Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (5) Für die Bemessung der Abfindung gilt § 13.

§ 11 Kündigung

- (1)
 Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahres- oder
 Halbjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
 Das Recht zur außerordentlich fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2)
 Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der §§ 9 und 12.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

(4)
Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von 12
Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ 12 Tod eines Gesellschafters

- (1)
- Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.
- (2) Der Beschluss ist innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. § 13 gilt entsprechend.

§ 13 Abfindung / Vergütung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt, oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung.
- (2) Die Abfindung bemisst sich nach dem Nominalwert des jeweils eingezahlten Kapitalanteils.
- (3)
 Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hat in drei gleichen Raten zu erfolgen, wobei die erste Rate innerhalb des ersten Monats, die zweite innerhalb des zweiten und die dritte innerhalb des dritten Monats nach dem Ausscheiden fällig ist. Das Auseinandersetzungsguthaben ist ab dem Ausscheidungszeitpunkt in Höhe des jeweiligen Hauptrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (4)
 Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

§ 14 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1)
Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

- (2) Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 15 Beendigung der Gesellschaft

- (1)
 Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 75 Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren.

§ 16 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Einzelne oder alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von einem etwaigen Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden. Wird eine Befreiung erteilt, sind sie berechtigt, im eigenen oder fremden Namen für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

§ 17 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung dieser Gesellschaft, ihrer Anmeldung beim und ihrer Eintragung im Handelsregister sowie die Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500,00 €.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1)
 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder nichtig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die beteiligten Gesellschafter sind alsdann verpflichtet, eine dem Sinne und dem Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung zu vereinbaren. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.